

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MITTELBERG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 14. November 2024

16. Verordnung: Taxordnung

Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Mittelberg vom 06.11.2024 wird gemäß § 13 Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997, i.d.g.F, verordnet:

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Mittelberg eine Gästetaxe ein.

§ 2

Einteilung der Gebietsteile für die Abstufung der Gästetaxe

Das Gemeindegebiet von Mittelberg wird folgende zwei Zonen eingeteilt, für welche unterschiedliche Höhen der Gästetaxe festgelegt werden:

- a) Zone 1: gesamtes Gemeindegebiet außer Schwarzwasserhütte
- b) Zone 2: Schwarzwasserhütte

§ 3

Abgabenschuldner

Abgabenschuldig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabenschuld befreit sind.

§ 4

Befreiungen

Von der Abgabenschuld befreit sind neben den in § 15 Abs. 1 Tourismusgesetz befreiten Personengruppen:

- a) Studierende und Auszubildende, die sich zu Ausbildungszwecken außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten.
- b) Personen mit einem festgestellten Grad der Behinderung von mehr als 80 Prozent.
- c) Personen, die in einer dauerhaft bewohnten Wohnung zu Besuchszwecken für nicht mehr als zwei Nächte unentgeltlich Unterkunft nehmen.
- d) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt weniger als drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit im örtlichen Tourismussektor direkt am Gast und für einen im Gemeindegebiet ansässigen Betrieb dient.

§ 5

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Gästetaxe wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung (Abgabenverordnung) festgelegt.

§ 6

Entrichtung

Die Vorschreibung der Gästetaxe erfolgt über die Gemeinde, wobei das Ausmaß der Gästetaxe aufgrund der im betreffenden Beherbergungsbetrieb im Berechnungszeitraum festgestellten Nächtigungen festgesetzt wird. Der eingehobene Betrag ist spätestens einen Monat nach Rechnungslegung an die Gemeinde Mittelberg abzuführen.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 06.12.2024 in Kraft. Mit selbem Zeitpunkt tritt die bisher geltende Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A n d i H a i d